

Den Staffelstab weitergeben

Die wichtigsten Grundfragen zur Unternehmensnachfolge

In der Leichtathletik ist der Staffellauf bekanntlich eine Disziplin, in welcher mehrere Athleten in einer Stafette laufend den Staffelstab von Läufer zu Läufer weitergeben. Auch jeder (selbstständig tätige) Unternehmer sieht sich irgendwann mit der Herausforderung konfrontiert, sein Unternehmen zu übertragen und den „Staffelstab zu übergeben“. Bei einer Prüfung von steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensnachfolge ist dabei entscheidend, in welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird (Einzelunternehmen, GmbH oder GmbH & Co. KG). Darüber hinaus ist zu klären, ob die Übertragung des Betriebes unentgeltlich (Weitergabe an Kinder) oder entgeltlich (Verkauf an Dritte) erfolgen soll. Der nachfolgende Beitrag erläutert die wichtigsten Grundfragen zur Unternehmensnachfolge.

Unentgeltliche Übertragung des Einzelunternehmens

Die unentgeltliche Übertragung des Einzelunternehmens findet regelmäßig im Familienkreis des Unternehmers statt. Hier entscheidet sich der Unternehmer – mit Blick auf die künftige Erbfolge – sein Einzelunternehmen auf ein (leibliches) Kind zu übertragen (sog. Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge). Ertragsteuerlich, d.h. nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes, ist die Übertragung steuerfrei. Sofern zum Unternehmen ein Betriebsgrundstück gehört, ist dieser Übertragungsvorgang auch von der Grunderwerbsteuer befreit. Bei der Prüfung einer ggf. anfallenden Schenkungssteuer (die unentgeltliche Übertragung des Unternehmens von Eltern an Kinder ist eine Schenkung) ist Sorgfalt geboten. Die Betriebsübertragung ist grundsätzlich schenkungssteuerfrei. Sofern mit dem Betrieb auch sog. Verwaltungsvermögen (im Unternehmen befindliche an Dritte vermietete Grundstücke, nicht dem Einzelunternehmen dienende GmbH-Anteile mit Beteiligung < 25 Prozent oder nicht im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehende Wertpapiere) übertragen wird, kann dieser Vorgang eine ungewollte Schenkungssteuer auslösen (schädliches Verwaltungsvermögen). Mithilfe des sog. Verwaltungsvermögens ist zwingend vor einer Übertragung zu prüfen, ob die Abgabe des Unternehmens schenkungssteuerpflichtig ist. Sofern ein Einzelunternehmen mit mehr als fünf Beschäftigten übertragen wird, ist darüber hinaus seitens des Übernehmers die sog. Lohnsummenklausel zu beachten. Vereinfacht formuliert ist ein (erheblicher) Abbau von Arbeitsplätzen (Absinken der Lohnsumme) innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Übertragung steuer-schädlich und kann schenkungssteuerliche Folgen haben.

Verkauf des Einzelunternehmens

Der Verkauf des Einzelunternehmens ist einkommensteuerpflichtig, wobei der Veräußerer, sofern er mindestens das 55. Lebensjahr vollendet hat,

in den Genuss eines steuermindernden Freibetrages in Höhe von 45 000 Euro kommt. Übersteigt allerdings der Veräußerungsgewinn den Betrag von 181 000 Euro, wird dieser Freibetrag (vollständig) nicht mehr steuermindernd gewährt. Unabhängig davon wird der Gewinn aus dem Verkauf des Unternehmens tarifbegünstigt besteuert (sog. „Fünftelregelung“ bzw. „halber Steuersatz“). Mithilfe der „Fünftelregelung“ werden außerordentliche Einkünfte im Steuerrecht (Gewinne aus dem Verkauf eines Unternehmens) begünstigt besteuert. Alternativ dazu wird nach den Regelungen über den (umgangssprachlich) häufig zitierten „halben Steuersatz“ der Gewinn aus dem Unternehmensverkauf mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes für die gesamten Einkünfte im Jahr des Unternehmensverkaufs besteuert.

Schenkung GmbH-Anteil

Die unentgeltliche (schenkweise) Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils ist dann von der Schenkungssteuer befreit, wenn der Übertragende (Schenker) in Höhe von mehr als 25 Prozent unmittelbar an der Gesellschaft beteiligt ist. Auch hier gilt für den Erwerber, dass die ermittelte Ausgangslohnsumme nach der Übertragung in den kommenden fünf Jahren nicht (wesentlich) unterschritten werden darf. Sofern der Übertragende gleichzeitig Geschäftsführer der Gesellschaft ist, kann mit der Übertragung des GmbH-Anteils auch über eine Geschäftsführerabberufung des Übertragenden und Geschäftsführerbestellung des Übernehmers nachgedacht werden. Bei vorhandenen Verlustvorträgen der GmbH im Zeitpunkt der Übertragung ist zwingend ein Antrag auf einen fortführungsgebundenen Verlustvortrag zu stellen. Andernfalls gehen nach der Anteilsübertragung vorhandene Verlustvträge der GmbH steuerlich ungenutzt verloren. Sofern – was in der Praxis häufig anzutreffen ist – der GmbH von dem (alleinigen) Gesellschafter-Geschäftsführer ein im Eigentum dieser Person stehendes Grundstück zur Nutzung überlassen

wird (steuerliche Betriebsaufspaltung), sollte auch eine (zeitgleiche) Grundstücksübertragung angedacht werden. Alternativ kann zur Vermeidung von unschönen Steuerfolgen (Aufdeckung stiller Reserven) überlegt werden, das Grundstück vor Übertragung der GmbH-Anteile in eine ggf. neu zu gründende GmbH & Co. KG steuerneutral zu überführen.

Veräußerung von Anteilen an einer GmbH

Erfolgt der Verkauf der Anteile an einer GmbH an Dritte, ist der Gewinn aus dem Verkauf steuerpflichtig. Zugunsten des Veräußerers greift hier das sog. Teileinkünfteverfahren, d.h., dass der Veräußerungsgewinn nur in Höhe von 60 Prozent steuerpflichtig ist. Bei einem (unterstellten) Steuersatz in Höhe von 45 Prozent ermittelt sich also eine abschließende steuerliche Belastung des Gewinns aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen in Höhe von 27 Prozent (60 Prozent x 45 Prozent). In der Konstellation, wo zwei Gesellschafter mit jeweils 50 Prozent an der GmbH beteiligt sind, und ein Gesellschafter ausscheiden möchte, sollte folgende Überlegung angestellt werden:

Sofern seitens des verbleibenden Gesellschafters ein ernsthaftes Kaufinteresse besteht, kann im ersten Schritt die GmbH die Anteile des ausscheidenden Gesellschafters als sog. eigene Anteile erwerben (Kaufpreiszahlung der GmbH an den ausscheidenden Gesellschafter). Da nach den Regelungen des GmbH-Gesetzes eigene Anteile der GmbH nicht stimmberechtigt und bei Gewinnausschüttungen nicht bezugsberechtigt sind, entstehen für den verbleibenden Gesellschafter keine etwaigen Nachteile. Anschließend werden die Anteile nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen eingezogen und „gehen damit unter“. Vorteil dieser Gestaltung ist, dass im Vorfeld – auch zur Zahlung des Kaufpreises durch den verbleibenden Gesellschafter – keine Gewinnausschüttung mit einer 25-prozentigen Kapitalertragsteuerzahlung erfolgen muss.

Unentgeltliche Übertragung von Kommanditanteilen

Sofern das Unternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft geführt wird (regelmäßig GmbH & Co. KG), ist die schenkweise Übertragung des Kommanditanteils (steuerlich sog. Mitunternehmeranteil) nach den Regelungen des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Bei einer inhabergeführten GmbH & Co. KG ist der Kommanditist regelmäßig auch (alleiniger) Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH (Komplementär GmbH). Hier sollte überlegt werden, gleichzeitig mit der Übertragung des Kommanditanteils auch die Übertragung des GmbH-Geschäftsanteils vorzunehmen. Sofern – was in der Praxis häufig der Fall ist – der Übertragende der GmbH & Co. KG ein Betriebsgrundstück zur Nutzung überlässt (steuerliches Sonderbetriebsvermögen), kann dieses Grundstück vorher steuerneutral in eine für diese Zwecke neu gegründete GmbH & Co. KG oder in ein ohnehin bestehendes Einzelunternehmen (Betriebsvermögen) steuerneutral ausgliedert und damit „separiert“ werden. Regelmäßig besteht seitens des Abgebenden der Wunsch, vor einer Übertragung der Kommandit-

anteile und der GmbH-Geschäftsanteile das Grundstück für Zwecke der Versorgung und Absicherung im Alter zurückzuhalten.

Verkauf von Beteiligungen an einer Personenhandelsgesellschaft

In diesen Fällen wird regelmäßig der Kommanditanteil (steuerlicher Mitunternehmeranteil) und der Anteil an der Komplementär-GmbH veräußert. Bei der Veräußerung des Kommanditanteils gelten die Regelungen über den Verkauf des Einzelun-

ternehmens (ggf. Freibetrag mit Tarifbegünstigung „Fünftelregelung“ oder „halber Steuersatz“). Der Verkauf der Anteile an der Komplementär GmbH unterliegt den Regelungen über den Verkauf von GmbH-Geschäftsanteilen (Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns).

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zum Autor

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der

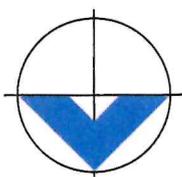
Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V.“ ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

www.kanzleimeis.de



Foto: Marek Michalewicz

BAUEN BEDEUTET FÜR UNS – VERANTWORTUNG!



**VARWICK
ARCHITEKTUR**

Alexander-Koenig-Straße 16 · 48565 Steinfurt
02551 701800 · www.varwick.de

Erfahren Sie mehr auf unserer Webseite
www.varwick.de/projekte/